

Gebührenübersicht		
Gebühren gemäß Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)	Verwaltungsvorgänge im StAG	Gebühr in Euro
Einbürgerung, Einzelperson § 38 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1, S. 3 StAG	Einbürgerung	255,00 €
	Antragsrücknahme bei Beginn des Verfahres im ersten Prüfschritt	- €
	Antragsrücknahme im lfd. Verfahren	63,00 €
	Antragsrücknahme im lfd. Verfahren mit besonders hohem Prüfaufwand	127,00 €
	Ablehnung des Antrages	191,00 €
Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern § 38 Abs. 2 S. 2 StAG	Einbürgerung	51,00 €
	Antragsrücknahme bei Beginn des Verfahres im ersten Prüfschritt	- €
	Antragsrücknahme im lfd. Verfahren	12,00 €
	Antragsrücknahme im lfd. Verfahren mit besonders hohem Prüfaufwand	25,00 €
	Ablehnung des Antrages	38,00 €
Staatsangehörigkeitsausweis § 38 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 StAG	Ausstellung Staatsangehörigkeitsausweis	51,00 €
Negativbescheinigung § 47 Abs. 1 AufenthV	Ausstellung Negativbescheinigung	18,00 €
Gebühren gemäß Aufenthaltsverordnung Kapitel 3 (Gebühren)	Verwaltungsvorgänge im Aufenthaltsgesetz	Gebühr in Euro
Aufenthaltsurlaubnis (AE) § 45 AufenthV, § 50 AufenthV	Erteilung einer Aufenthaltsurlaubnis bis zu einem Jahr	100,00 €
	Erteilung einer Aufenthaltsurlaubnis bis zu einem Jahr für Minderjährige	50,00 €
	Verlängerung einer Aufenthaltsurlaubnis	93,00 €
	Verlängerung einer Aufenthaltsurlaubnis für Minderjährige	46,50 €
Niederlassungserlaubnis § 44 AufenthV, § 50 AufenthV	Hochqualifizierte § 19 Abs. 1 AufenthG	147,00 €
	für Kinder gemäß § 35 AufenthG	55,00 €
	übrige Fälle gem § 9 AufenthG	113,00 €
Daueraufenthalt - EG § 44a AufenthV	Gebühr Daueraufenthalt - EG gemäß § 9a AufenthG	109,00 €
Übertragung eines Titels in den neuen (Reise)-Pass § 45 c Abs. 1 AufenthV	Übertragung Aufenthaltstitel	67,00 €
Übertragung (Aufkleber im Pass / Ausnahmefall) § 45 b AufenthV	Übertragung/Erteilung Ausnahmefall gem. § 78a Abs. 1 AufenthG	12,00 €
Aufenthaltskarte u. Daueraufenthaltskarte (drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU-Bürgern) § 47 Abs. 3 AufenthV	bis 24 Jahre	22,80 €
	ab 24 Jahre	28,80 €
Formelle Fiktion (nach regulärer Beantragung der Verl. des Aufenthaltstitels) §§ 47 Abs. 1 Nr. 8, 50 Abs. 1 AufenthV	für Minderjährige	6,50 €
	ab 18 Jahre	13,00 €
vorläufiger Reiseausweis für Ausländer § 48 Abs. 1 Nr. 1g AufenthV § 48 (1c) AufenthV	bis 12 Jahre	14,00 €
	ab 12 Jahre	67,00 €
Reiseausweis für Ausländer § 48 Abs. 1 Nr. 1b AufenthV § 48 Abs. 1 Nr. 1a AufenthV	bis 24 Jahre	97,00 €
	ab 24 Jahre	100,00 €
vorläufiger Reiseausweis für Flüchtlinge § 48 Abs. 1 Nr. 1g AufenthV § 48 Abs. 1 Nr. 1f AufenthV	bis 12 Jahre	14,00 €
	ab 12 Jahre	26,00 €
Reiseausweis für Flüchtlinge § 48 Abs. 1 Nr. 1d AufenthV § 48 Abs. 1 Nr. 1c AufenthV	bis 24 Jahre	38,00 €
	ab 24 Jahre	60,00 €
Verlängerung vorläufiger Reiseausweise § 48 Abs. 1 Nr. 2, § 50 Abs. 2 AufenthV § 48 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV	bis 12 Jahre	6,00 €
	ab 12 Jahre	20,00 €
Abgabe einer Verpflichtungserklärung § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV		29,00 €
Duldungen § 47 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV	Erstausstellung (Träger und Aufkleber)	62,00 €
	Verlängerung (Aufkleber)	33,00 €
	Verlängerung (Träger und Aufkleber)	37,00 €

Die oben gemachten Angaben sind ohne Gewähr. Es sind nur die häufig nachgefragten Leistungen abgebildet. Im Einzelfall kann die Gebühr anders ausfallen. Die Gebühren finden sich im 3. Kapitel der Aufenthaltsverordnung.

Stand Oktober 2021